AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 15. Juli 2010 | 34. Jahrgang / Nr. 25

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

171. Regionales Raumordnungsprogramm für den **Landkreis Cuxhaven** Entwurf 2010 - Anhörung der Öffentlichkeit

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

172. Verordnung der **Stadt Cuxhaven** vom 22. Juni 2010 zur Vierten Änderung der Verordnung der Stadt Cuxhaven vom 9. Juni 2000 zur Verbesserung der Sauberkeit und Sicherheit in der Stadt Cuxhaven

173. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Samtgemeinde Sietland**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2010 vom 17. Juni 2010

174. Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der **Gemeinde Hechthausen**, Landkreis Cuxhaven, vom 17. Juni 2010

175. Erste Satzung der **Gemeinde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 7. Juni 2010 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Lamstedt (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 12. September 2000

176. Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Plakatwerbung in der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 7. Oktober 2008

177. Erste Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Ersten Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Nordholz**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2010

178. Satzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 22. April 2010 über den Bebauungsplan Nr. 26 „Gewerbegebiet Schiffdorf“, Zweite Änderung im vereinfachten Verfahren, Ortschaft Schiffdorf

179. Satzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Juni 2010 über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Ortsmitte Spaden“, Ortschaft Spaden

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

171.

REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM
für den Landkreis Cuxhaven - Entwurf 2010 –
Anhörung der Öffentlichkeit

Der Landkreis Cuxhaven gibt die Einleitung des Beteiligungsverfahrens bzgl. der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Cuxhaven - Entwurf 2010 - bekannt.

Der Entwurf des Beteiligungsexemplars liegt zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 02. August bis einschließlich 03. September 2010 beim Landkreis Cuxhaven (Kreisverwaltung), Erdgeschoss, Information, Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00 -12.00 Uhr, Montag bis Donnerstag 13.30 -15.30 Uhr) zur Einsicht aus.

Darüber hinaus liegt der Beteiligungsentwurf ebenfalls vom 02. August bis einschließlich 03. September 2010 im Hinblick auf eine bürgernahe Verwaltung während der jeweiligen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsicht bei nachfolgend genannten Kommunen aus:

-	Stadt Cuxhaven	Grüner Weg 42, 27472 Cuxhaven
-	Stadt Langen	Sieverner Str. 10, 27607 Langen
-	Gemeinde Loxstedt	Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt
-	Gemeinde Nordholz	Feuerweg 9, 27637 Nordholz
-	Gemeinde Schiffdorf	Brameler Str. 13, 27619 Schiffdorf
-	Samtgemeinde Am Dobrock	Am Markt 1, 21781 Cadenberge
-	Samtgemeinde Bederkesa	Am Markt 8, 27624 Bad Bederkesa
-	Samtgemeinde Beverstedt	Wesermünder Str. 6, 27616 Beverstedt
-	Samtgemeinde Börde Lamstedt	Schützenstr. 20, 21769 Lamstedt
-	Samtgemeinde Hadeln	Marktstr. 21, 21762 Otterndorf
-	Samtgemeinde Hagen	Amtsplatz 3, 27628 Hagen
-	Samtgemeinde Hemmoor	Rathausplatz 5, 21745 Hemmoor
-	Samtgemeinde Land Wursten	Westerbüttel 13, 27632 Dorum
-	Samtgemeinde Sietland	Hauptstr. 40, 21775 Ihlienworth

Die Unterlagen sind auch im Internet unter „www.landkreis-cuxhaven.de, Verwaltung & Veröffentlichungen, Reg. Raumordnungsprogr. Entwurf 2010“ bereitgestellt.

Jeder kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, spätestens bis einschließlich 17. September 2010 beim Landkreis Cuxhaven schriftlich oder zur Niederschrift zu der Planung äußern.

Cuxhaven, den 15. Juli 2010

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

172.

VERORDNUNG
der Stadt Cuxhaven vom 22. Juni 2010
zur Vierten Änderung der Verordnung der Stadt Cuxhaven
vom 9. Juni 2000 zur Verbesserung der Sauberkeit
und Sicherheit in der Stadt Cuxhaven

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366, ber. Nds. GVBl. S. 41/2010), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 22. Juni 2010 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung der Stadt Cuxhaven vom 09. Juni 2000 zur Verbesserung der Sauberkeit und Sicherheit in der Stadt Cuxhaven (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven, S. 258), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Mai 2005 zur Dritten Änderung der Verordnung der Stadt Cuxhaven vom 09. Juni 2000 zur Verbesserung der Sauberkeit und Sicherheit in der Stadt Cuxhaven (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven, S. 131), wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 15. Juli 2010

Stadt Cuxhaven
Otto
Erster Stadtrat

173.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
der Samtgemeinde Sietland, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2010 vom 17. Juni 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S.473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	erhöht um Euro	gegenüber bisher Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	18.300	3.713.300	3.731.600
die Ausgaben	4.813.500	4.896.300	9.709.800
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	0	3.008.500	3.008.500
die Ausgaben	0	3.008.500	3.008.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Aufgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.560.000 € um 40.000 € reduziert und damit auf 6.520.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird unverändert auf 60 v. H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Sietland festgesetzt.

Ihlienworth, den 17. Juni 2010

Samtgemeinde Sietland
Schwanemann
(L.S.) Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende erste Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sietland für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 491), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 2. Juli 2010 unter dem Aktenzeichen: 20 42 25 S 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 19. bis 27. Juli 2010 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Sietland, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth öffentlich aus.

Ihlienworth, den 15. Juli 2010

Samtgemeinde Sietland
Der Samtgemeindebürgermeister
Schwanemann

174.

SATZUNG
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Gemeinde Hechthausen, Landkreis Cuxhaven,
vom 17. Juni 2010

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Hechthausen in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

(1) Gegenstand dieser Steuer ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Ge-

werbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind und entgeltlich genutzt werden. Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

(2) Entgelt ist alles was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.

§ 2
Steuerfreiheit

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung

1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. der Betrieb von Geräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3
Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer, der/dem bei Spielgeräten die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerschuldner sind auch

1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

(3) Mehrere Steuerpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuer ist am 15. des folgenden Kalendermonats fällig.

§ 6
Bemessungsgrundlage

(1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem einmal monatlich abzulesenden Einspielergebnis. Für alle übrigen Geräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 2 erhoben.

(2) Als Einspielergebnis für Spielgeräte nach Absatz 1 Satz 1 gilt die durch manipulationssichere Zählwerke auszulesende Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Dateien lückenlos und fortlaufend aufzeichnen (wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufender Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

(4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät.

(5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit § 147 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

§ 7
Steuersätze

(1) Für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 (Geräte mit Gewinnmöglichkeit) beträgt die Steuer

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33i GewO 12 v.H. der Bruttokasse (§ 6 Abs. 2)
2. an anderen Aufstellorten 6 v.H. der Bruttokasse (§ 6 Abs. 2)

(2) Die für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 2 (Geräte ohne Gewinnmöglichkeit) festzusetzende Pauschalsteuer beträgt je Gerät und angefangenem Kalendermonat

1.	in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33i GewO	16,00 €
2.	an anderen Aufstellorten	8,00 €
3.	für Musikautomaten	8,00 €

§ 8
Besteuerungsverfahren

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat für Spielgeräte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Hechthausen vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die Steuer selbst zu berechnen. Der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats ist als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Diese Steuererklärung wirkt als Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

(2) In den Fällen der Besteuerung von Geräten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ist die Steuererklärung bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats der Gemeinde Hechthausen formlos abzugeben. Die Gemeinde Hechthausen setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Im Bescheid kann bestimmt sein, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, wenn sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern. Bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen muss eine berichtigende Steuererklärung erfolgen, worauf hin die monatlich zu entrichtende Steuer neu festgesetzt wird.

(3) Gibt der Steuerschuldner die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat er die Steuern nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Gemeinde Hechthausen berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO). Bei verspäteter Abgabe wird ein Verspätungszuschlag (§ 152 AO) festgesetzt.

§ 9
Anzeigepflicht

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

(2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

(3) In Fällen der Anzeigepflicht zu Geräten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt als Tag der Außerbetriebnahme bei nicht rechtzeitig abgegebener Anzeige frühestens der Tag der Anzeige. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Besteuerung das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 10
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Gemeinde Hechthausen ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Festsetzung von Steuertatbeständen ohne vorherige Anmeldung die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke (§ 1 Abs. 4) zu verlangen.

(2) Die Gemeinde Hechthausen ist berechtigt, Außenprüfungen nach §§ 193 ff. AO durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Gemeinde Hechthausen Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 11
Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Hechthausen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 der Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen §§ 8, 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Gemeinde Hechthausen vom 27. November 1985 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 20. Juni 2001 außer Kraft.

Hechthausen, den 17. Juni 2010

Gemeinde Hechthausen

Neumann		Brauer
Bürgermeister	(L.S.)	Gemeindedirektor

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 25 v. 15.7.2010 S. 140 -

175.

ERSTE SATZUNG
der Gemeinde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven,
vom 7. Juni 2010 zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6
des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes
für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Lamstedt
(Straßenausbaubeitragssatzung) vom 12. September 2000

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Lamstedt in seiner Sitzung am 07. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Lamstedt (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 12. September 2000 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2, Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

4.
- bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sowie bei straßenrechtlich nichtöffentlichen, aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließung von der Gemeinde bereitgestellten Wirtschaftswegen 75 v.H.
- bei Straßen und Wegen, die nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) - RdErl. d. ML v. 29. Oktober 2007 - 306-60119/3 - gefördert werden, 50 v.H. der nach Abzug der Zuwendung verbleibenden Kosten, mindestens 20 v.H. vom Gesamtaufwand.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lamstedt, den 07. Juni 2010

Gemeinde Lamstedt

Der Bürgermeister	(L.S)	**Der Gemeindedirektor**
Knust		Schiefelbein

176.

SATZUNG
zur Aufhebung der Satzung über die Plakatwerbung
in der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven,
vom 7. Oktober 2008

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 22. Juni 2010 folgende Aufhebung der Satzung erlassen:

§ 1
Aufhebung

Die Satzung über die Plakatwerbung in der Gemeinde Loxstedt vom 7. Oktober 2008 (Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven Nr. 45 vom 27. November 2008) wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Die Aufhebung der Satzung tritt am 14. Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Loxstedt, den 22. Juni 2010

Gemeinde Loxstedt
(L.S.) In Vertretung
Pleyn
Erster Gemeinderat

177.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
und Bekanntmachung der Ersten Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Nordholz, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde der Gemeinde Nordholz in der Sitzung am 21. Juni 2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	34.000		5.896.800	5.930.800
die Ausgaben		394.000	19.763.600	19.369.600
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	241.600		1.416.900	1.658.500
die Ausgaben	241.600		1.416.900	1.658.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 14.000.000,- € um 200.000,- € vermindert und damit auf 13.800.000,- € neu festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Nordholz, den 22. Juni 2010

Gemeinde Nordholz
Jährling
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nordholz, für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 02. Juli 2010 unter dem Aktenzeichen 20 42 40 G 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 19. bis 27. Juli 2010 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Nordholz, Feuerweg 9, 27637 Nordholz öffentlich aus.

Nordholz, den 15. Juli 2010

Gemeinde Nordholz
Der Bürgermeister
Jährling

178.

SATZUNG
der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,
vom 22. April 2010 über den Bebauungsplan Nr. 26
„Gewerbegebiet Schiffdorf“, Zweite Änderung
im vereinfachten Verfahren, Ortschaft Schiffdorf

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf diesen Bebauungsplan Nr. 26 „Gewerbegebiet Schiffdorf“, Zweite Änderung im vereinfachten Verfahren, bestehend aus dem Satzungstext als Satzung beschlossen.

Schiffdorf, den 22. April 2010

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
(L.S.) Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Gewerbegebiet Schiffdorf“, Zweite Änderung im vereinfachten Verfahren wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 26 „Gewerbegebiet Schiffdorf“, Zweite Änderung im vereinfachten Verfahren, Ortschaft Schiffdorf, durch schwarze Umrandung dargestellt.

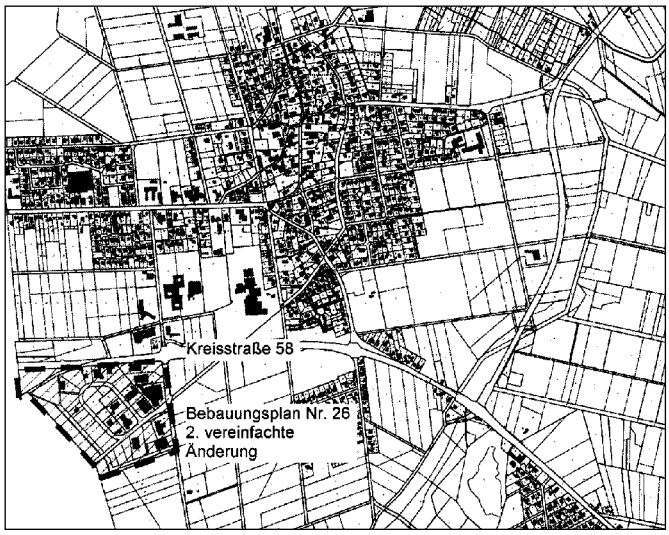

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Gewerbegebiet Schiffdorf“, Zweite Änderung im vereinfachten Verfahren, Ortschaft Schiffdorf und seine Begründung können während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 32, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26 „Gewerbegebiet Schiffdorf“, Zweite Änderung im vereinfachten Verfahren, Ortschaft Schiffdorf, in Kraft.

Entgegenstehende Festsetzungen im Bereich der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB außer Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 01. Juli 2010

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth

179.

SATZUNG
der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,
vom 14. Juni 2010 über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 39
„Ortsmitte Spaden“, Ortschaft Spaden

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf die Aufhebung dieses Bebauungsplanes Nr. 39 „Ortsmitte Spaden“, bestehend aus der Planzeichnung, als Satzung beschlossen.

Schiffdorf, den 14. Juni 2010

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
(L.S.) Bürgermeister

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 39 „Ortsmitte Spaden“, Ortschaft Spaden, durch schwarze Umrandung dargestellt.

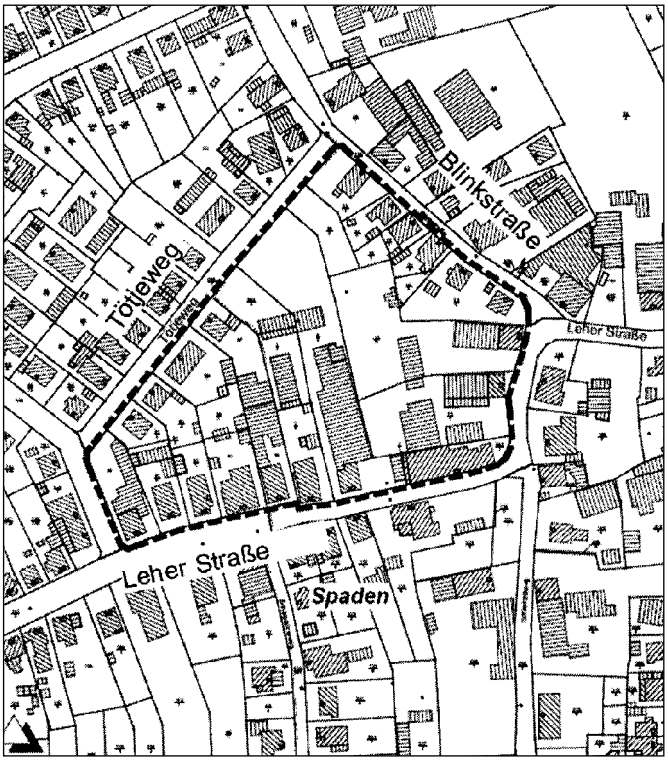

Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Ortsmitte Spaden“, Ortschaft Spaden, seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 32, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Ortsmitte Spaden“, Ortschaft Spaden, in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 01. Juli 2010

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven